

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

16.10.2018

Geschäftszeichen:

III 35-1.19.14-106/17

Nummer:

Z-19.14-125

Antragsteller:

feco Systeme GmbH

Am Storrenacker 22

76139 Karlsruhe

Geltungsdauer

vom: **16. Oktober 2018**

bis: **16. Oktober 2023**

Gegenstand dieses Bescheides:

Brandschutzverglasung "fecolux G 30"

der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst 13 Seiten und 17 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Errichtung der Brandschutzverglasung, "fecolux G30" genannt, und ihre Verwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten, jeweils nach Abschnitt 2.1, zusammenzufügen:

- für die Unterkonstruktion: feco Unterkonstruktions-Zubehörteile wie
 - spezielle Stahlblechprofile wie "feco Ständerprofile", "feco Anschlussprofile" und "feco Kämpferwinkel" sowie
 - spezielle Teilen für Höhenversteller wie "feco Stellschrauben" und "feco Regalständer-Adapterplatten für Stellschrauben"
- spezielle Brandschutzglaselemente "fecolux G30"
- Befestigungsmittel
- Fugenmaterialien
- ggf. Bauprodukte für eine sog. Trennwandschürze, wie
 - Ständer, Decken- und untere Anschlussprofile aus Stahlblech
 - Beplankung aus Gipsplatten
 - Dämmung
 - seitliche Abstreibungen

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Regelungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zum Errichten nichttragender innerer Trennwände bzw. zur Ausführung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben angewendet werden. (s. auch Abschnitt 1.2.3).

Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichteten Brandschutzverglasungen verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).

Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung entscheidet die zuständige örtliche Bauaufsichtsbehörde in jedem Anwendungsfall, sofern nicht bauordnungsrechtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

1.2.2 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

- | | | |
|---|---------------------|---|
| 1 | DIN 4102-13:1990-05 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 2 | DIN 4102-2:1977-09 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.14-125

Seite 4 von 13 | 16. Oktober 2018

Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für die - auch in den Anlagen dargestellte - Brandschutzverglasung, unter Einhaltung der in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung definierten Anforderungen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Abschnitt 2.2, für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse, zu führen.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

- 1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in/an Trennwände oder Massivwände bzw. -bauteile nach Abschnitt 2.3.2.1 einzubauen/anzuschließen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend³ sein.
- Die Brandschutzverglasung ist für den Anschluss an mit nichtbrennbaren³ Bauplatten bekleidete Stahlbauteile in der Bauweise wie solche mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4⁴ nachgewiesen, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an ebenso raumabschließende, feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind.
- 1.2.5 Die zulässige Größe der Brandschutzverglasung wird bestimmt durch die maximale Scheibengröße der "fecolux Brandschutzglaselemente" entsprechend Abschnitt 2.1.2.
- Die zulässige Gesamthöhe der Wandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung darf maximal 3500 mm betragen.
- Es dürfen mehrere "fecolux Brandschutzglaselemente" seitlich nebeneinander zu einem sog. einreihigen Fensterband angeordnet werden. Bei Verwendung der Brandschutzglaselemente mit Scheiben des Typs "PYROGUARD T E Laminated, Typ T EW30 11-1" dürfen außerdem auch zwei Elemente übereinander zu einem zweireihigen Fensterband angeordnet werden.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung darf mit ihrem oberen Rand über eine sogenannte Trennwandschürze in der Bauweise einer mindestens 10 cm dicken Trennwand klassifizierten Wand aus Gipsplatten nach DIN 4102-4⁴, mit einer Metallunterkonstruktion und einer doppelten Beplankung aus Feuerschutzplatten (GKF) nach Tab. 10.2, an Massivbauteile anschließen (s. Abschnitt 2.3.2.1). Die maximale Höhe der Trennwandschürze darf 1000 mm betragen. Die maximale Höhe der Trennwand im Bereich der Brandschutzverglasung, einschließlich Schürze, darf 4500 mm betragen.
- Im Bereich der Trennwandschürze wird im allseitig eingebauten Zustand (d. h. über der nach diesem Bescheid errichteten Brandschutzverglasung) bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2⁵ der Durchtritt von Feuer und Rauch über mindestens 30 Minuten einseitig, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung verhindert.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf
- nicht als Absturzsicherung verwendet werden und
 - nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

³ Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2017, s. www.dibt.de.

⁴ DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

⁵ DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung – Bestandteile der Brandschutzverglasung

2.1.1 Unterkonstruktion

2.1.1.1 feco Unterkonstruktions-Zubehörteile

Für die Unterkonstruktion sind die nachfolgend genannten feco Unterkonstruktions-Zubehörteile nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.140-2291, die den Anlagen 1 bis 17 entsprechen müssen, zu verwenden.

- Ständerprofile der Typen (Abmessungen in mm):
 - "feco Normalständer", 64 x 31 oder 84 x 31
 - "feco Regalständer", 64 x 31 oder 84 x 31
- Anschlussprofile der Typen (Abmessungen in mm):
 - "feco Anschlussprofil", 25 -120 x 66 x 25 -120 und 25 -120 x 86 x 25 -120
 - "feco Anschlussprofil Rundstütze", 30 - 50 x 66 x 30 - 50 oder 30 - 50 x 86 x 30 - 50
 - "feco Bodenanschluss- Grund- und Deckprofil", 45 - 105 x 66 x 45 -105 und 45 - 105 x 86 x 45 -105
- "feco Halteleiste" (Abmessungen in mm), 22 x 10 oder 30 x 10
- Verbindungselemente (Abmessungen in mm):
 - "fecoglas Kämpferwinkel", 120 x 120 x 61
 - "feco Kämpferwinkel", 102 x 102 x 60
- spezielle Teile für Höhenversteller:
 - "feco Stellschrauben", Höhe 35 mm - 95 mm
Artikelnummern 0 56000 00 0035 - 0095
 - "feco Regalständer-Adapterplatten für Stellschrauben", 62 mm x 31 mm
Artikelnummer 0 51150 00 0065

2.1.1.2 Holzprofile

Der untere Anschluss darf wahlweise mit sog. Stellklötzen aus

- Hartholz nach DIN EN 14081-1⁶, in Verbindung mit DIN 20000-5⁷ und einem charakteristischen Wert der Rohdichte von $\rho_k \geq 450 \text{ kg/m}^3$ oder
- Sperrholz (sog. Multiplexplatten) nach DIN EN 13986⁸ und DIN EN 636⁹ entsprechend Anlage 10 ausgeführt werden.

Mindestabmessungen (B x T x H): 28 mm x 19 mm x 100 mm

6	DIN EN 14081-1:2005+A1:2011	Holzbawerke – Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
7	DIN 20000-5:2016-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt
8	DIN EN 13986: 2015-06	Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung
9	DIN EN 636:2012+A1:2015	

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.14-125

Seite 6 von 13 | 16. Oktober 2018

2.1.1.3 Profileinlagen

In die Anschlussprofile ist/sind folgende Bauprodukte als Profileinlagen zu verwenden:

- Streifen von nichtbrennbarer^{3, 10} Mineralwolle nach DIN EN 13162¹¹ der Firma DEUTSCHE ROCKWOOL Mineralwoll GmbH & Co. OHG, Gladbeck, (s. Anlagen 2 bis 17)

Mindestabmessungen:

- Mineralfaserstreifen Typ "RAF": 62 mm x 10 mm
- Mineralfaserplatte Typ "Termarock 50": 40/60/80 mm bzw. 58 mm x 20 mm
- bei Anschlussprofilbreiten > 30 mm und wahlweise im Bodenprofil: zwei 12,5 mm breite Streifen aus Gipsplatten (GKB) nach DIN EN 520¹², in Verbindung mit DIN 18180¹³, (s. Anlagen 5, 11 und 12)

2.1.2 fecolux Brandschutzglaselemente

Es sind "fecolux G30"- Brandschutzglaselemente nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.140-2292, mit den Scheibentypen und den maximalen Abmessungen nach Tabelle 1 und entsprechend den Anlagen 2 bis 15 zu verwenden.

Tabelle 1: Abmessungen und Aufbau

Scheibe 1	Dicke [mm]	Gegenscheibe	Dicke [mm]	maximale Scheiben- abmessungen [mm]
"PYRAN-S"	≥ 5	thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG)	≥ 6	1244 x 2520 1500 x 1135
poliertes Drahtglas	≥ 7			1500 x 1135
poliertes Drahtglas	≥ 7	poliertes Drahtglas	≥ 6	1500 x 1135
PYROSWISS-H STADIP	≥ 12	PYROSWISS-H	≥ 8	1500 x 1200
PYROGUARD T E 30 VF	≥ 12	PYROGUARD T E 30	≥ 8	1500 x 1200
PYROGUARD T E Laminated, Typ T EW30 11-1	≥ 11	PYROGUARD TE Laminated	≥ 11	1350 x 2035 994 x 2900

2.1.3 Element-Dichtungen

Bei nebeneinander und - wo zulässig - übereinander angeordneten Brandschutzverglasungs-Elementen entsprechend den Anlagen 2, 3 und 15 und im Bereich des Anschlusses an die Trennwand nach Abschnitt 2.3.2.1 ist ein TPE-Fugenprofil¹⁴ der Firma feco Systeme GmbH, Karlsruhe, zu verwenden (s. Anlagen 2 bis 4, 6, 14 und 15).

10 Im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt > 1000 °C.
 11 DIN EN 13162:2015-04 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation
 12 DIN EN 520:2009-12 Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
 13 DIN 18180:2014-09 Gipsplatten; Arten und Anforderungen
 14 Materialdaten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.14-125

Seite 7 von 13 | 16. Oktober 2018

2.1.4 Befestigungsmittel

2.1.4.1 Für die Befestigung der "fecolux Brandschutzglaselemente" an den angrenzenden, beklebten Stahl- Bauteilen oder den nichttragenden Wänden nach Abschnitt 2.3.2.1 müssen geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

2.1.4.2 Für die Befestigung der Anschlussprofile der Unterkonstruktion nach Abschnitt 2.1.1 an den angrenzenden Massivbauteilen müssen Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung oder Bewertung, jeweils mit Stahlschrauben - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

2.1.5 Fugenmaterialien

Es sind folgende Bauprodukte zu verwenden:

- in den Anschlussfugen der Unterkonstruktion zu Massivbauteilen:
5 mm dicke und 60 mm bzw. 80 mm breite, normalentflammbare³ Dichtungsbänder vom Typ "illbruck TP 710 Thermoisolierung F" nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-873 (s. Anlagen 5 und 7 bis 13)
- in den verbleibenden Hohlräumen der Anschlussprofile wahlweise:
 - 40 mm, 60 mm oder 80 mm dicke, nichtbrennbaren^{3, 10} Mineralfaserplatten-Streifen vom Typ "Termarock 50" nach DIN EN 13162¹¹ (s. Anlagen 5, 7 und 8 bis 13) oder
 - je zwei 12,5 mm dicke, nichtbrennbare³ Gipsplatten (GKB) nach DIN EN 520¹², in Verbindung mit DIN 18180¹³
- in den Elementfugen umlaufend um "fecolux Brandschutzglaselemente":
10 mm dicke, nichtbrennbaren^{3, 10} Mineralfaserplatten-Streifen vom Typ "Rockwool RAF" nach DIN EN 13162¹¹ (s. Anlagen 2 bis 4, 6, 14 und 15)

2.1.6 Trennwandschürze

Sofern die Brandschutzverglasung gemäß Abschnitt 1.2.6 mit einer Trennwandschürze ausgeführt werden soll, sind dafür folgende Bauprodukte, sinngemäß DIN 4102-4⁴, zu verwenden:

- Ständer, Decken- und untere Anschlussprofile: Metallprofile nach DIN EN 14195¹⁵
- Beplankung: 2 x 12,5 mm Gips-Feuerschutzplatten Typ DF nach DIN EN 520¹²
- Dämmung: ≥ 40 mm dicke, nichtbrennbare Mineralwolle¹⁶ nach DIN EN 13162¹¹
- seitliche Abstreibungen: Metallprofile UW-Profile 50 x 40 x 0,6 nach DIN EN 14195¹⁵

2.2 Bemessung - Standsicherheit und diesbezügliche Gebrauchstauglichkeit

2.2.1 Entwurf

Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen seitlich nebeneinander zu einem sog. einreihigen Fensterband angeordnet werden. Bei Verwendung von Scheiben des Typs "PY-ROGUARD T E Laminated, Typ T EW30 11-1" dürfen außerdem auch zwei Elemente übereinander zu einem zweireihigen Fensterband angeordnet werden.

Bei seitlich nebeneinander angeordneten Brandschutzverglasungen müssen die Zwischenständer entsprechend den Anlagen 2 oder 3 ausgeführt werden.

Bei übereinander angeordneten Brandschutzverglasungen müssen die Zwischenriegel entsprechend Anlage 15 ausgeführt werden.

¹⁵ DIN EN 14195:2015-03 Metallunterkonstruktionsbauteile für Gipsplatten-Systeme – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

¹⁶ Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt > 1000 °C, Rohdichte ≥ 30 kg/m³

2.2.2 Allgemeines

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Anwendung der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die Bauteile über der Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 2.2.3 auf die Gesamtkonstruktion - d. h. für den Rahmen, die Scheiben und Glashalteleisten sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile - unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen (s. Abschnitte 2.2.4) aufgenommen werden können.

Bei Ausführung des oberen Anschlusses der Brandschutzverglasung über eine sogenannte Trennwandschürze entsprechend Abschnitt 1.2.6 an die angrenzenden Massivbauteile sind die Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglichen Gebrauchstauglichkeit unter Einhaltung der Bestimmungen dieser Zulassung für die Gesamtkonstruktion zu führen.

2.2.3 Einwirkungen

2.2.3.1 Allgemeines

Es sind die Einwirkungen gemäß den "Hinweisen zur Führung von Nachweisen der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für Brandschutzverglasungen nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen", veröffentlicht unter www.dibt.de, zu berücksichtigen.

2.2.3.2 Anwendung als Innenwand

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1¹⁷ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereiche 1 und 2) zu führen.

Abweichend von DIN 4103-1¹⁷

- sind ggf. die Einwirkungen nach DIN EN 1991-1-1¹⁸ und DIN EN 1991-1-1/NA¹⁹ für Horizontallasten und nach DIN EN 1991-1-4²⁰ und DIN EN 1991-1-4/NA²¹ für Windlasten zu berücksichtigen,
- darf der weiche Stoß experimentell durch Pendelschlagversuche mit einem Doppelwillingreifen nach DIN 18008-1,-4²² mit $G = 50 \text{ kg}$ und einer Fallhöhe von 45 cm (wie Kategorie C nach DIN 18008-1,-4²²) erfolgen.

17	DIN 4103-1:2015-06	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
18	DIN EN 1991-1-1:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau, Berichtigtes Dokument: 1991-1-1:2002-10
19	DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
20	DIN EN 1991-1-4:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
21	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
22	DIN 18008-1,-4:2013-07	Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen; Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.14-125

Seite 9 von 13 | 16. Oktober 2018

2.2.4 Nachweise der einzelnen Bestandteile der Brandschutzverglasung

2.2.4.1 Nachweis der Scheiben

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Scheiben sind nach DIN 18008 1,-2²³ für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen

2.2.4.2 Nachweis der Unterkonstruktion und der Rahmen der "fecolux Brandschutzglaselemente"

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten Profilen der Unterkonstruktion nach Abschnitt 2.1.1 und der "fecolux Brandschutzglaselemente" nach Abschnitt 2.1.2 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen für die Gesamtkonstruktion zu führen.

Für die zulässige Durchbiegung der Rahmen der "fecolux Brandschutzglaselemente" sind zusätzlich die DIN 18008-1,-2²³ zu beachten.

Die Ständer müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen.

2.2.4.3 Nachweis der Befestigungsmittel

Beim Nachweis der Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile dürfen nur Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung oder Bewertung, jeweils mit Stahlschrauben verwendet werden.

2.3 Ausführung

2.3.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort

- aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2, unter der Voraussetzung, dass diese
 - den jeweiligen Bestimmungen der vorgenannten Abschnitte entsprechen und
 - verwendbar sind im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung und
- unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bemessung nach Abschnitt 2.2 sowie unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen errichtet werden.

Der Regelungsgegenstand darf nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung, auch die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben nach Abschnitt 2.1.3, zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die auf Grund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Regelungsgegenstand auszuführen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

²³

DIN 18008-1,-2:2010-12

Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen; Teil 2 Linienförmig gelagerte Verglasungen, Korrektur Teil 2:2011-04

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.14-125

Seite 10 von 13 | 16. Oktober 2018

2.3.2 Bestimmungen für den Einbau

2.3.2.1 Angrenzende Bauteile

Die Brandschutzverglasung ist entsprechend Abschnitt 1.2.4 bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) wahlweise in

- mindestens 10,5 cm dicke, nichttragende, raumabschließende Trennwände, mit einer Metallständerunterkonstruktion und normalentflammbarer³ Beplankung aus Holzspanplatten, der Feuerwiderstandsklasse F 30 gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3603/7283-MPA BS oder
- mindestens 10 cm dicke, klassifizierte Wände aus Gipsplatten nach DIN 4102-4²⁴, mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech und einer doppelter Beplankung aus Gips-Feuerschutzplatten entsprechend Tabelle 10.2, - jedoch nur seitlich - oder
- mindestens 11,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1²⁵ oder DIN EN 1996-1-1²⁶ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA²⁷ und DIN EN 1996-2²⁸ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA²⁹ aus
 - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1³⁰ in Verbindung mit DIN 20000-401³¹ oder DIN 105-100³² mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
 - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2³³ in Verbindung mit DIN 20000-402³⁴ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
 - Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2³⁵ in Verbindung mit DIN V 20000-412³⁶ mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN V 18580³⁷ mindestens der Mörtelgruppe II oder

24	DIN 4102-4:2016-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
25	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
26	DIN EN 1996-1-1:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
27	DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05, -NA/A1:2014/03; Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk	
28	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
29	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
30	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
31	DIN 20000-401:2012-11	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2011-07
32	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
33	DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
34	DIN 20000-402:2016-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
35	DIN EN 998-2:2010-12	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
36	DIN V 20000-412:2004-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09
37	DIN V 18580:2004-03	Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften

- mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1³⁸, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA³⁹ (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1³⁸ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA³⁹ und NDP Zu E.1 (2) sind zu beachten.)

einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend sein.

2.3.2.2 Anschluss der Unterkonstruktion an die angrenzenden Bauteile

Der seitliche Anschluss hat an

- eine nichttragende Trennwand nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3603/7283-MPA BS entsprechend den Anlagen 4 und 6
- Massivbauteile entsprechend den Anlagen 5 und 9,
- eine nichttragende, klassifizierte Wand aus Gipsplatten nach DIN 4102-4⁴ entsprechend der Anlage 7,
- bekleidete Stahlbauteile entsprechend der Anlage 8,

jeweils nach Abschnitt 1.2.4 und unter Verwendung der entsprechenden Anschlussprofile nach Abschnitt 2.1.1, zu erfolgen.

Der untere Anschluss an Massivbauteile hat mittels der Anschlussprofile nach Abschnitt 2.1.1 zu erfolgen (s. Anlagen 10 und 11).

Der Deckenanschluss hat unter Verwendung der entsprechenden Anschlussprofile und ggf. erforderlichen Bauplattenstreifen, jeweils nach Abschnitt 2.1.1.3, und gemäß Anlage 12 zu erfolgen.

Die vor genannten Anschlussprofile sind jeweils mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3 in Abständen ≤ 500 mm an den angrenzenden Bauteilen zu befestigen.

Verbleibende Hohlräume zwischen den "fecolux Brandschutzglaselementen" und den Anschlussprofilen bzw. Trennwandständern sind mit nichtbrennbaren³ Mineralfaserplatten nach Abschnitt 2.1.5 vollständig auszufüllen (s. Anlagen 5 und 7 bis 12) und bei Anschlussbreiten > 30 mm zusätzlich mit den Gipsplatten nach Abschnitt 2.1.1.3 (s. Anlage 5).

2.3.2.3 Einbau der "fecolux Brandschutzglaselemente"

Das "fecolux Brandschutzglaselement" nach Abschnitt 2.1.2 ist mit den "feco Adapterstücken" auf den "feco-Stellschrauben" nach Abschnitt 2.1.1.1 oder den Stellklötzen nach Abschnitt 2.1.1.2 (s. Anlagen 10 und 11) oder den Riegeln abzusetzen und in den vorhandenen Trennwandständer bzw. das seitliche Anschlussprofil einzuschieben (s. Anlagen 2 bis 15).

Nach dem Einsetzen des nächsten Trennwandständers ist dieser in den Bügelbereichen des "fecolux Brandschutzglaselementes" mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.1 zu befestigen.

Die verbleibenden Hohlräume sind mit Mineralfaserplatten-Streifen nach Abschnitt 2.1.5 vollständig auszufüllen (s. Anlagen 2 bis 4, 6, 14 und 15).

Sofern gemäß Abschnitt 1.2.5 mehrere "fecolux Brandschutzglaselemente" nach Abschnitt 2.1.2 seitlich nebeneinander angeordnet werden, müssen die Zwischenständer entsprechend den Anlagen 2 und 3 ausgeführt werden.

38	DIN EN 1992-1-1:2011-01 + -/A1:2015-03	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
39	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04 + -/A1:2015-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.14-125

Seite 12 von 13 | 16. Oktober 2018

Sofern gemäß Abschnitt 1.2.5 zwei "fecolux Brandschutzglaselemente" nach Abschnitt 2.1.2 übereinander angeordnet werden dürfen, hat die Ausbildung der Zwischenriegel entsprechend Anlage 15 zu erfolgen.

Im Bereich des Anschlusses der "fecolux Brandschutzglaselemente" nach Abschnitt 2.1.2 an die Trennwand oder Zwischenständer ist ein Fugenprofil nach Abschnitt 2.1.3 zu verwenden (s. Anlagen 2 bis 4, 6, 14 und 15).

2.3.2.4 Einbau in eine Trennwand nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3603/7283-MPA BS

Das "fecolux Brandschutzglaselement" nach Abschnitt 2.1.2 ist in die Öffnung der Trennwand auf der Unterkonstruktion abzusetzen (s. Anlagen 4 bis 6, 14 und 15).

Der obere und untere Anschluss an die Trennwand sind entsprechend Anlage 14 auszuführen.

Die "fecolux Brandschutzglaselemente" sind in den Bügelbereichen an den Ständern der Trennwand mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.1 zu befestigen (s. Anlagen 6).

2.3.2.5 Anschluss an eine Trennwandschürze

Schließt die Brandschutzverglasung gemäß Abschnitt 1.2.6 oben über eine sogenannte Trennwandschürze an Massivbauteile an, ist diese unter Verwendung von Bauprodukten nach Abschnitt 2.1.6, entsprechend Anlage 13 und in der Bauweise wie klassifizierte Wände aus Gipsplatten nach DIN 4102-4⁴, Abschnitt 10.2, auszuführen. Das Deckenprofil ist - gemäß den statischen Erfordernissen - fest mit der Decke zu verbinden.

Die Aussteifungen sind - gemäß den statischen Erfordernissen - im Bereich der unteren Trennwandriegel möglichst nah am Steg und an den oben angrenzenden Massivbauteilen zu befestigen. Die Aussteifungen sind ein-, wechsel- oder beidseitig anzuordnen. Sofern die Aussteifungen nur einseitig angeordnet werden, sind sie umlaufend mit Streifen aus der nichtbrennbaren³ Mineralwolle zu bekleiden.

2.3.2.6 Fugenausbildung

Zwischen den Anschlussprofilen der Brandschutzverglasung und den angrenzenden Bauteilen sind 5 mm dicke und 60 mm breite Melamin-Schaumbänder entsprechend Abschnitt 2.1.5 einzulegen.

2.3.3.7 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist von der bauausführenden Firma, die sie errichtet hat, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "fecolux G30" der Feuerwiderstandsklasse G 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) der bauausführenden Firma, die die Brandschutzverglasung errichtet hat (s. Abschnitt 2.3.3.7)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend von der bauausführenden Firma
- Bauartgenehmigungsnummer: Z-19.14-125
- Errichtungsjahr:

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

Die bauausführende Firma, die die Brandschutzverglasung errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO⁴⁰).

⁴⁰ nach Landesbauordnung

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.14-125

Seite 13 von 13 | 16. Oktober 2018

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-19.14-125
- Bauart Brandschutzverglasung "fecolux G30" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

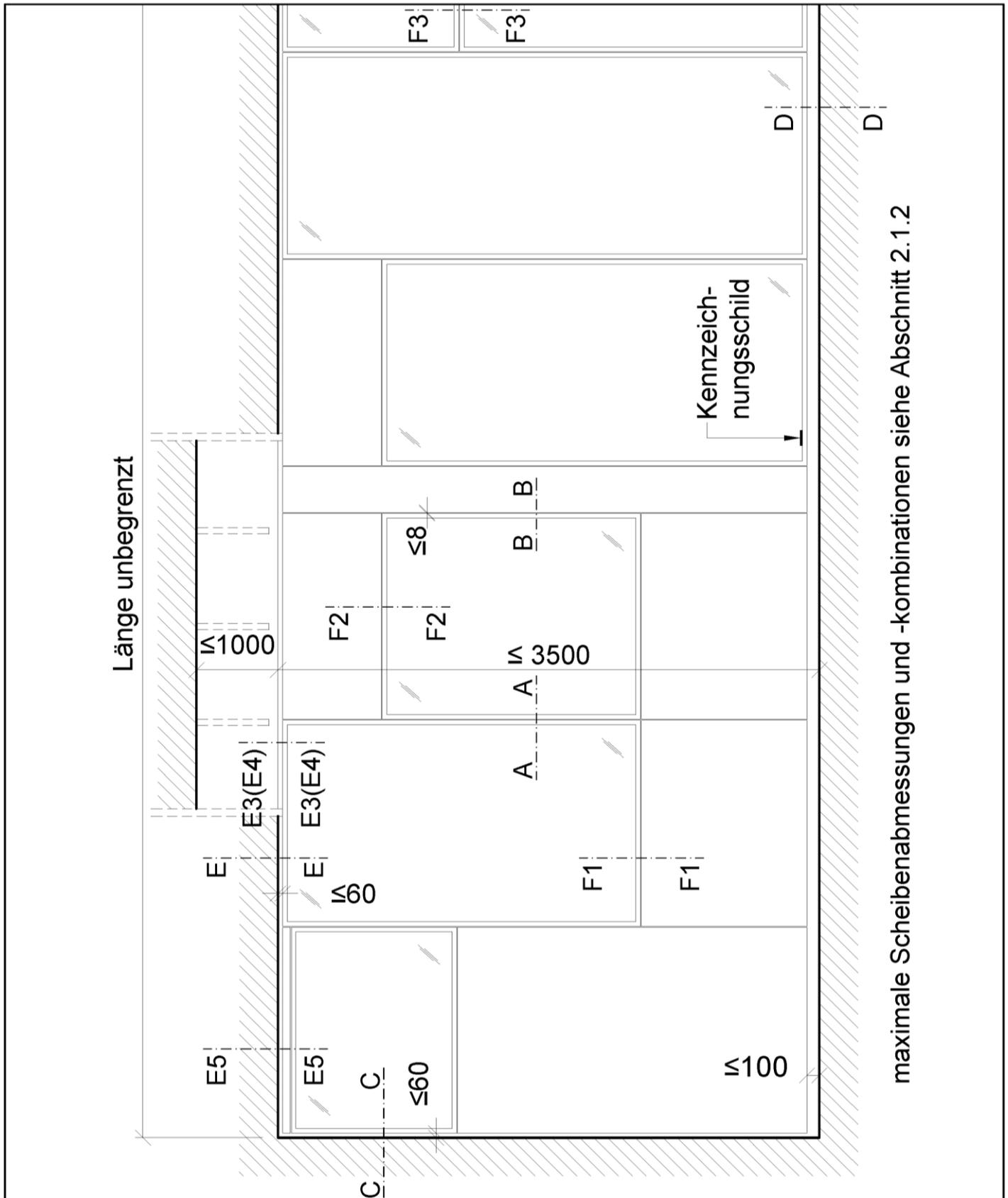
3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass "fecolux Brandschutzglaselemente" nach Abschnitt 2.1.2 verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen. Der Einbau muss entsprechend diesem Bescheid erfolgen.

Die Bestimmungen der Abschnitte 2.3.1 und 2.4 sind sinngemäß anzuwenden.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

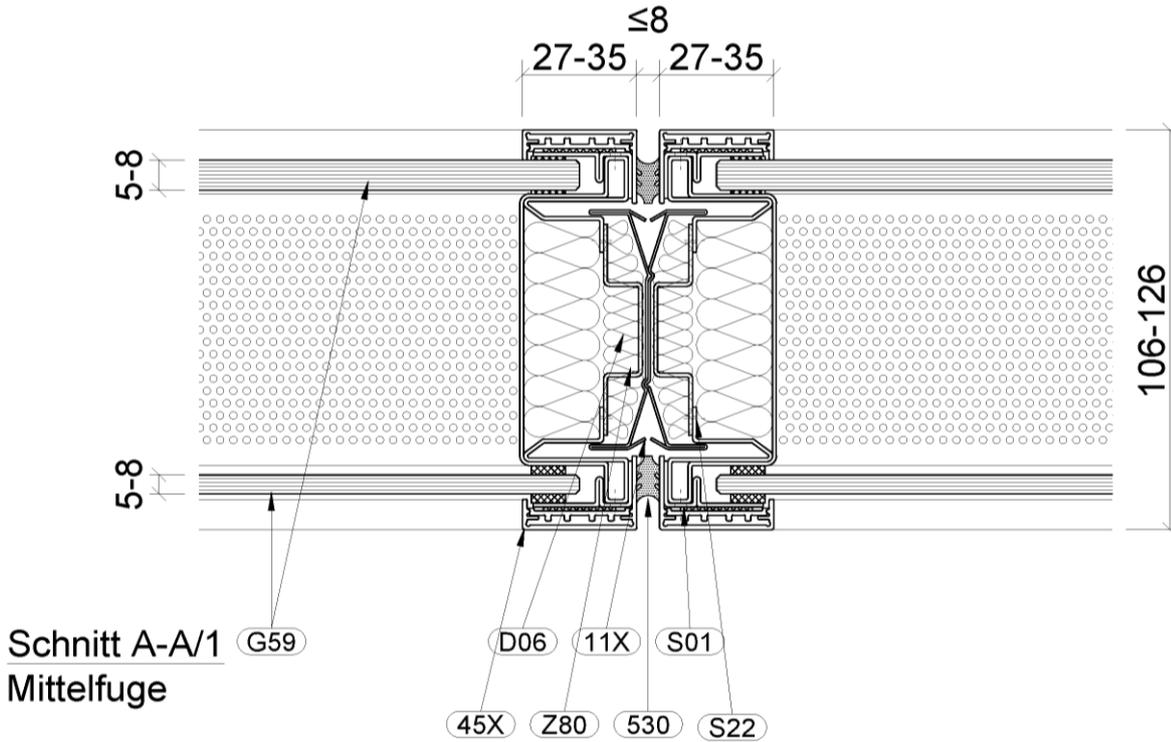


maximale Scheibenabmessungen und -kombinationen siehe Abschnitt 2.1.2

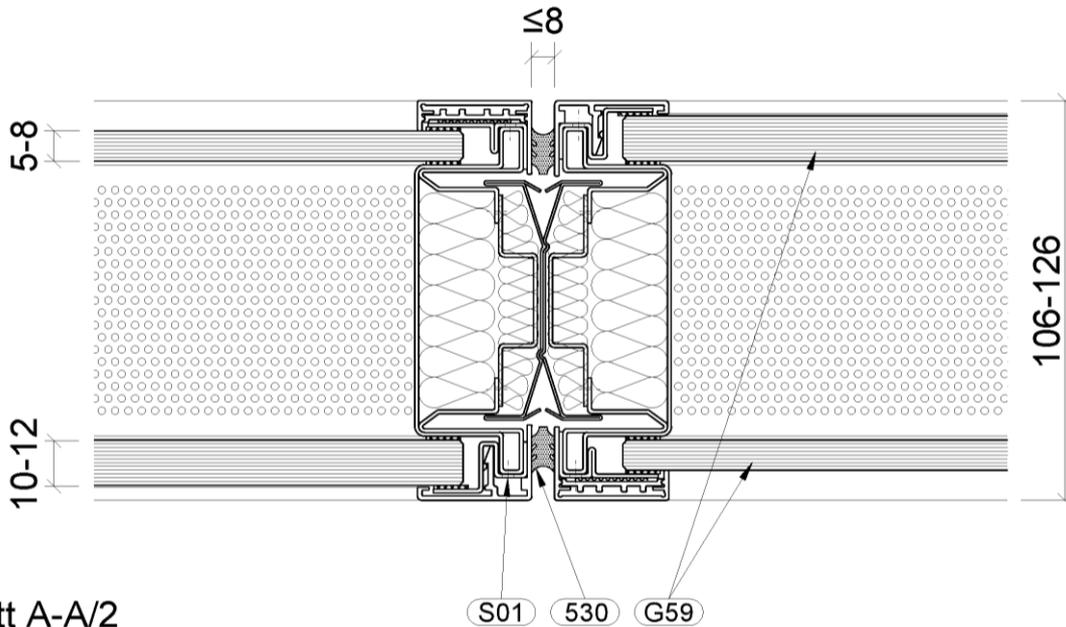
Bauart Brandschutzverglasung "fecolux G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Übersicht (Ausführungsbeispiel)

Anlage 1



Schnitt A-A/1
 Mittelfuge



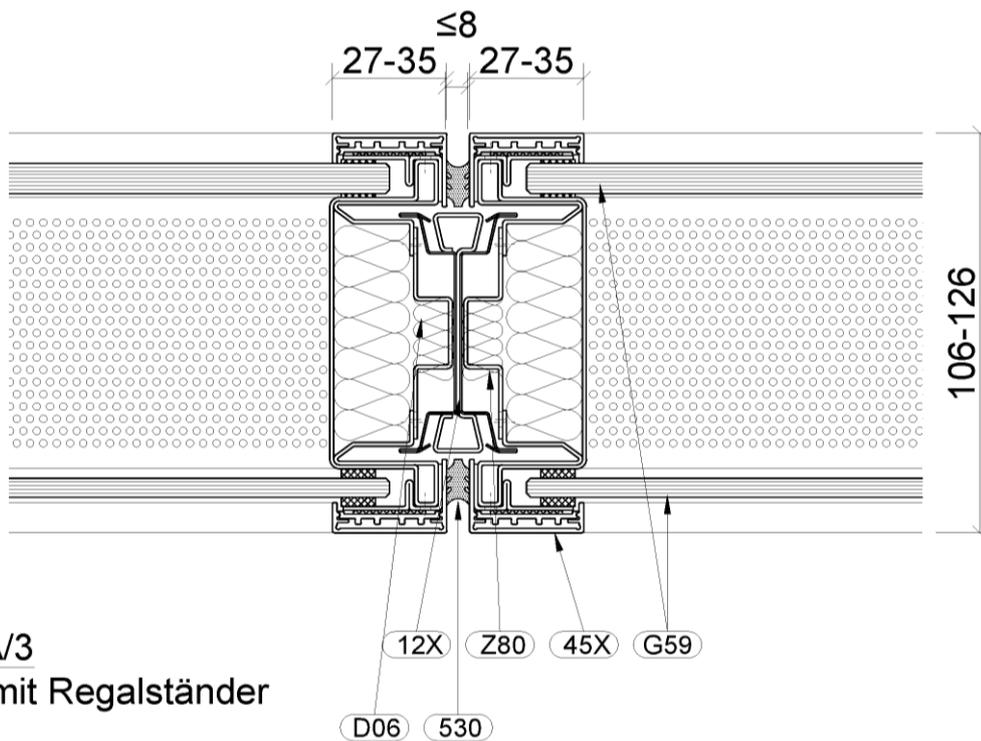
Schnitt A-A/2
 Mittelfuge, einseitig mit 10-12 mm Glasdicke
 auch beidseitig 10-12 mm Glasdicke möglich
 auch alle anderen Schnitte mit 10-12 mm Glas möglich

Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

Bauart Brandschutzverglasung "fecolux G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 2

Schnitt A-A Mittelfuge



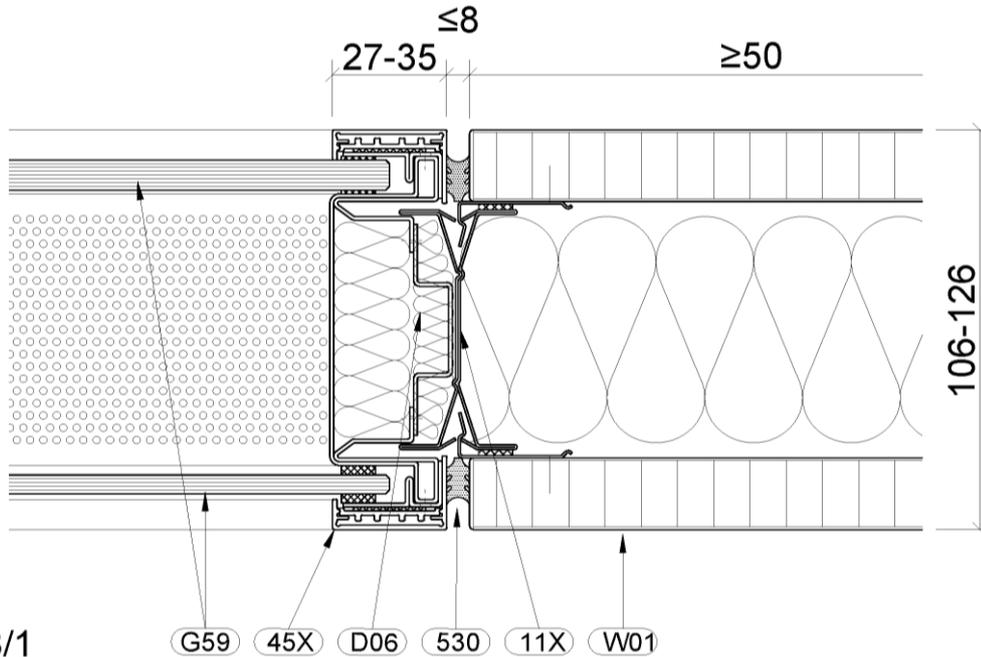
Schnitt A-A/3
 Mittelfuge mit Regalständer

Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

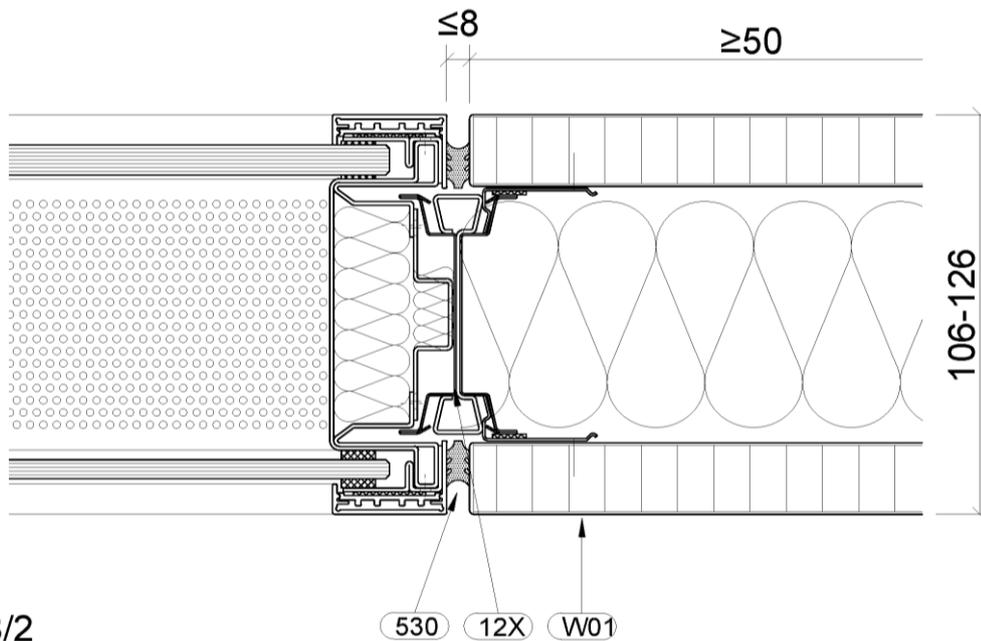
Bauart Brandschutzverglasung "fecolux G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 3

Schnitt A-A Mittelfuge



Schnitt B-B/1
 Systemanschluss
 an feco-Vollwand F30



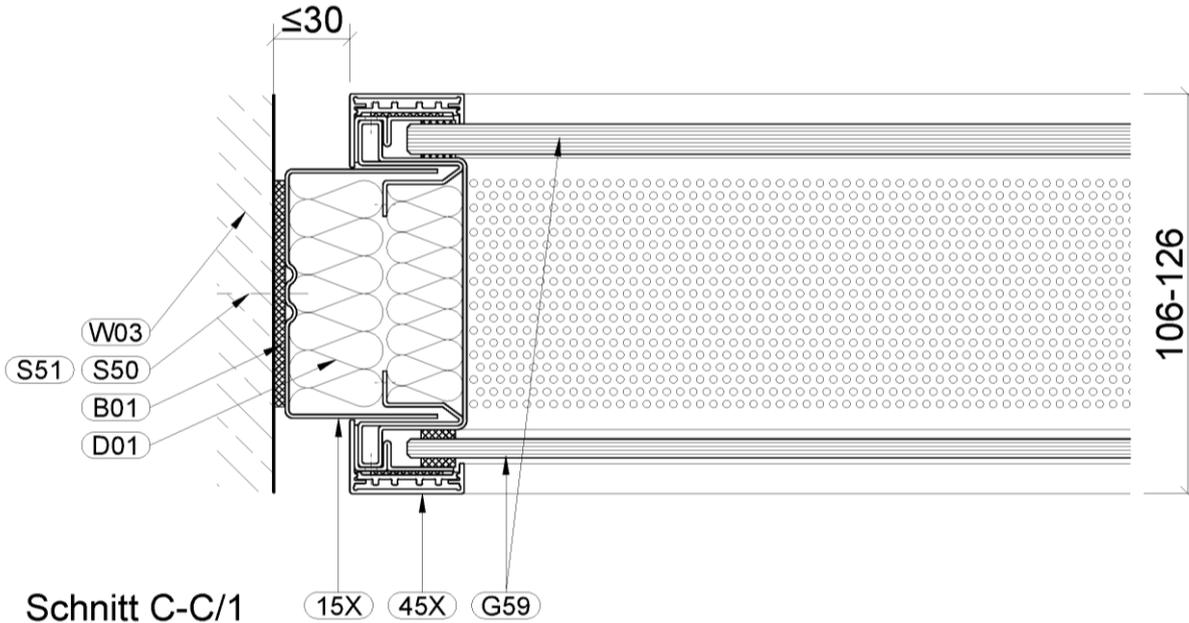
Schnitt B-B/2
 Systemanschluss
 mit Regalständer

Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

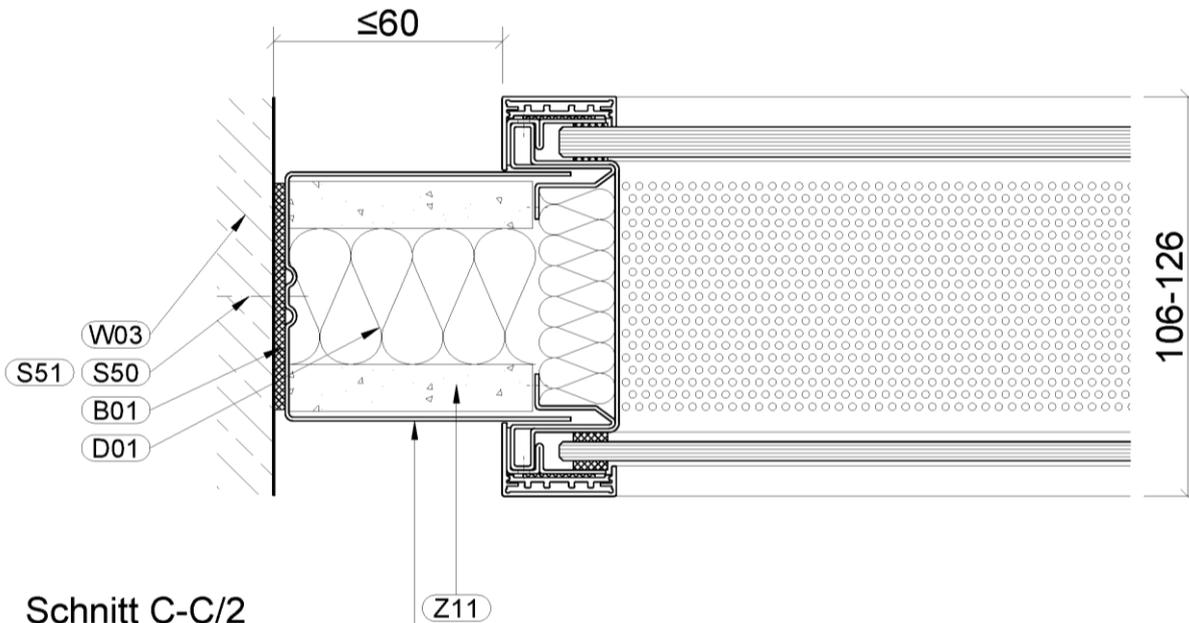
Bauart Brandschutzverglasung "fecolux G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 4

Schnitt B-B Systemanschluss an feco-Vollwand



Schnitt C-C/1
 Wandanschluss



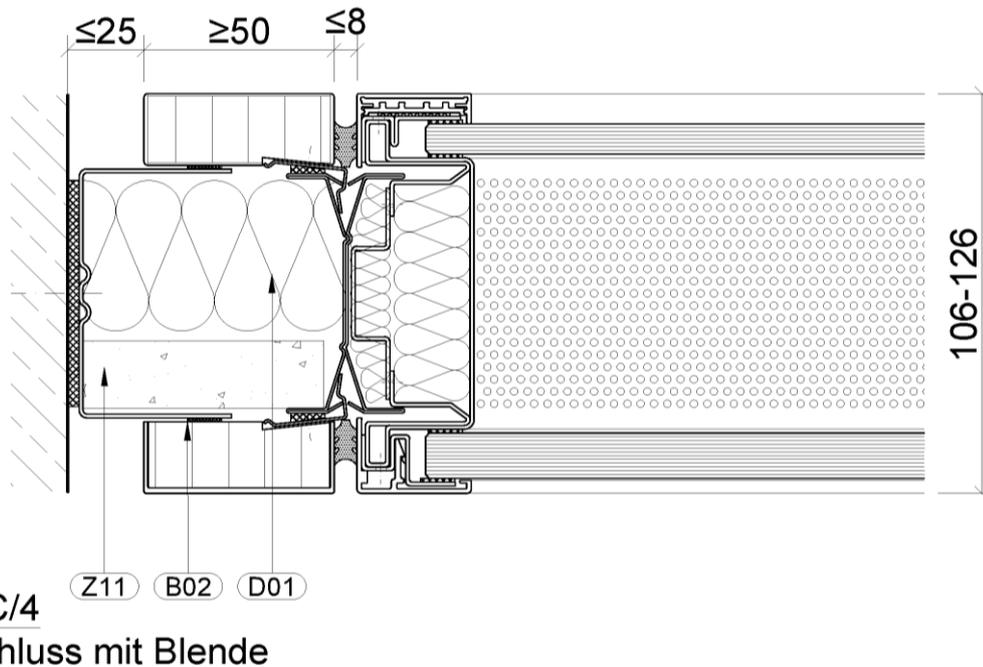
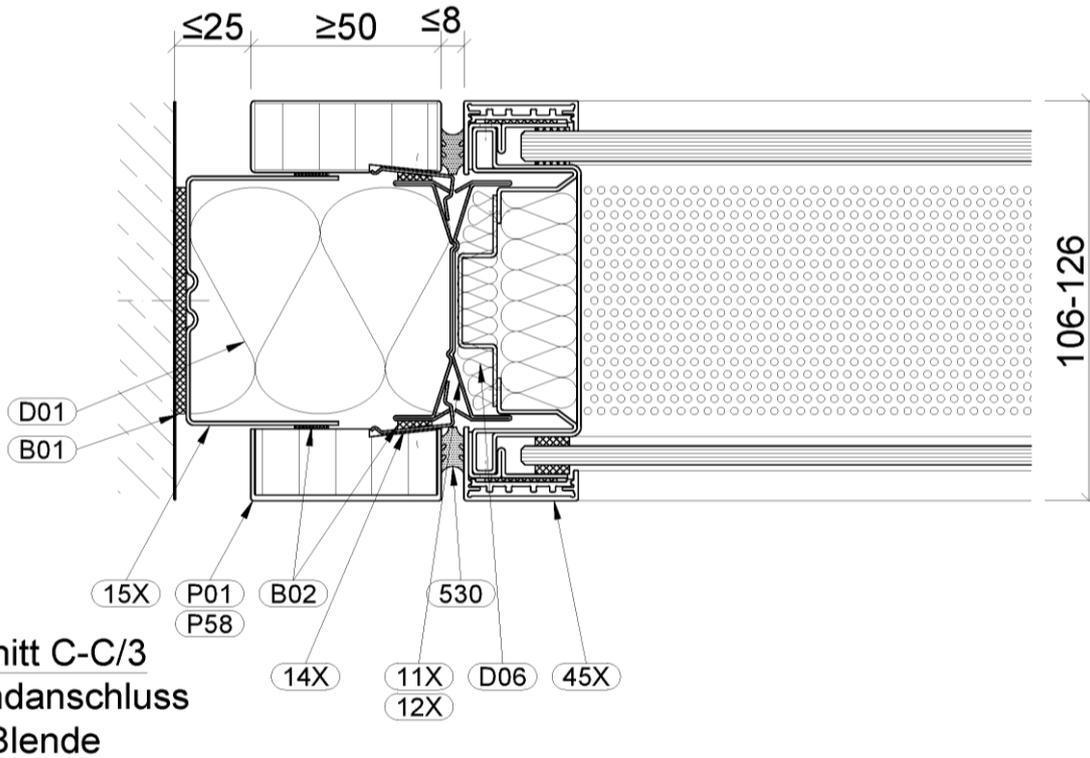
Schnitt C-C/2
 Wandanschluss mit
 großer Fuge

Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

Bauart Brandschutzverglasung "fecolux G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 5

Schnitt C-C Wandanschluss

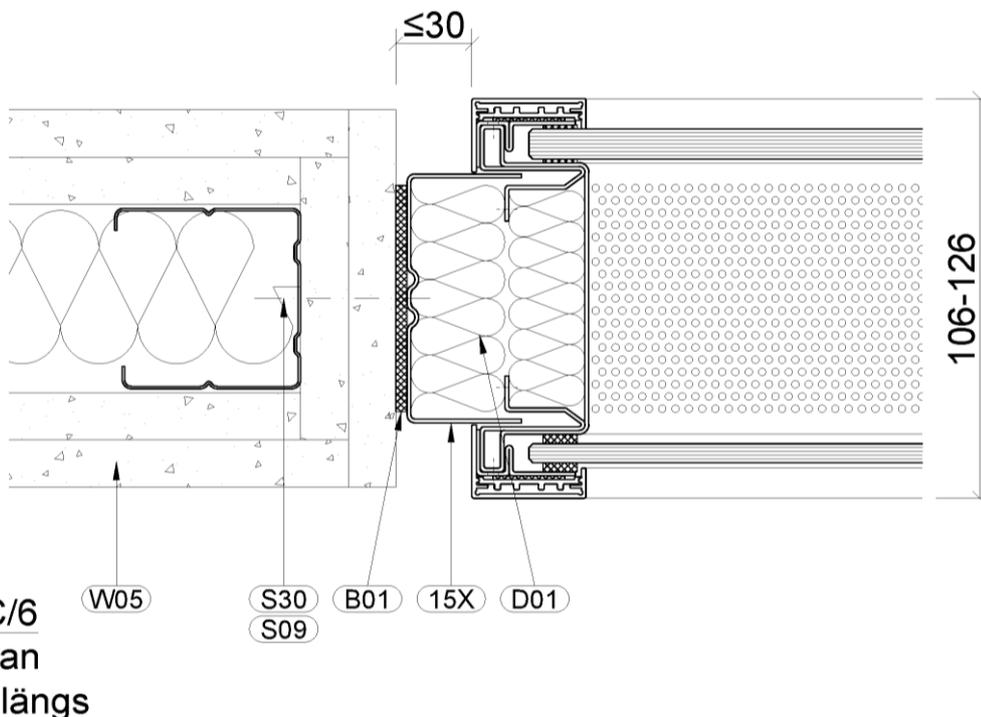
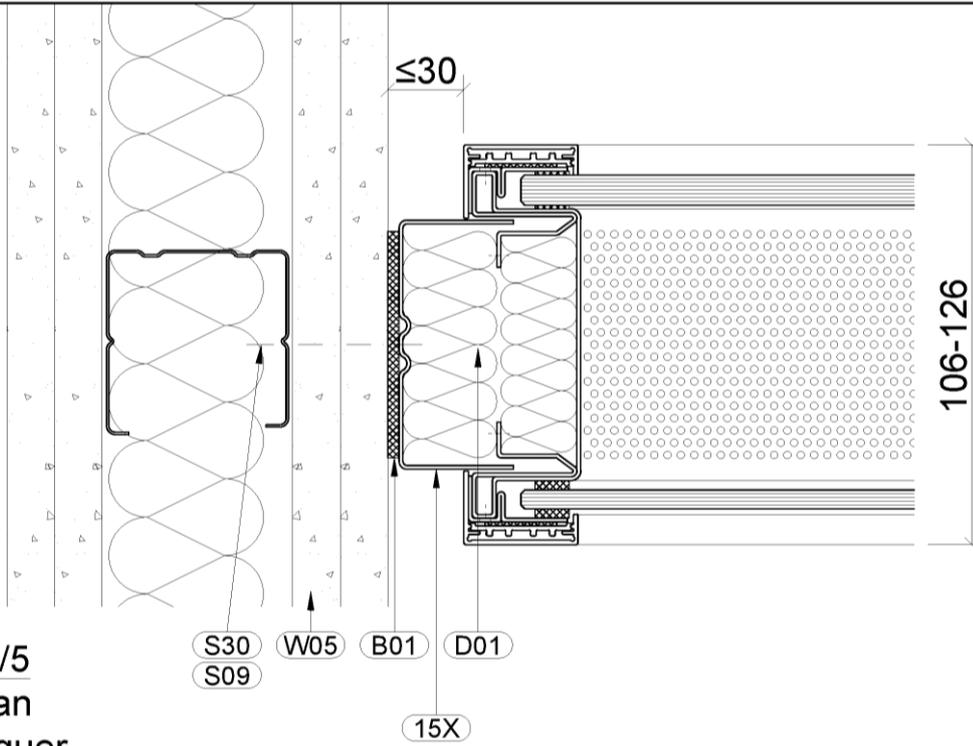


Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

Bauart Brandschutzverglasung "fecolux G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 6

Schnitt C-C Wandanschluss

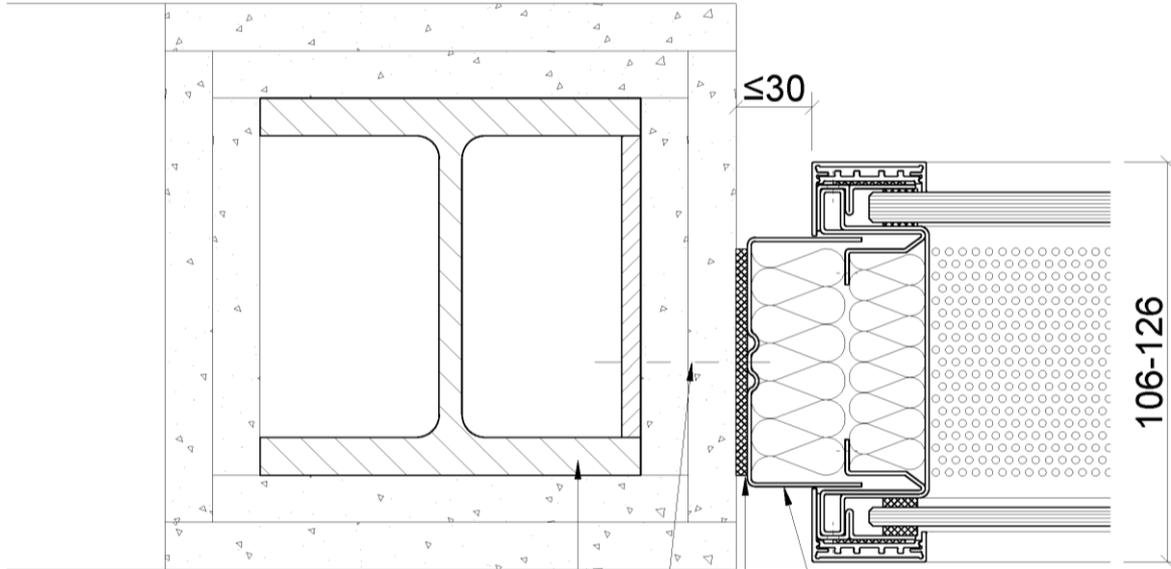


Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

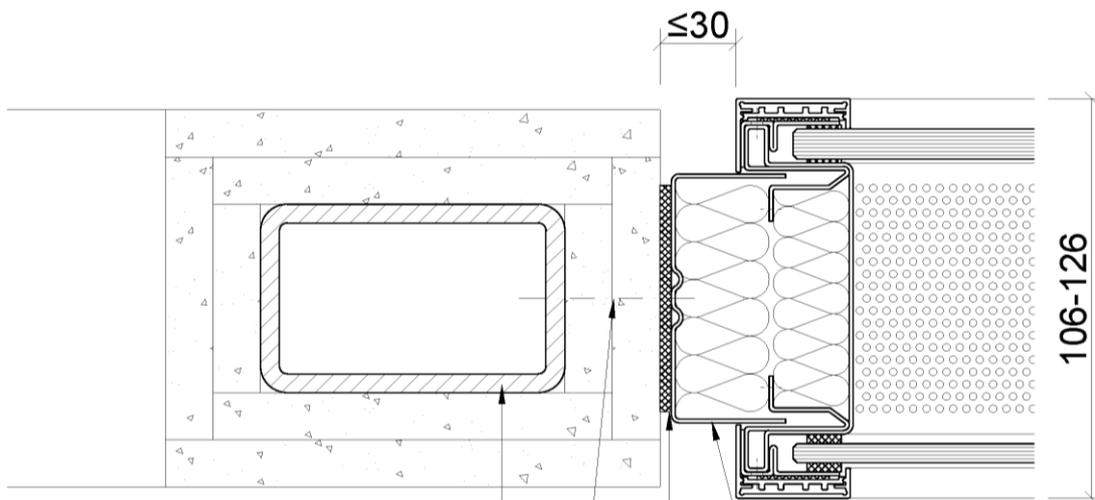
Bauart Brandschutzverglasung "fecolux G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 7

Schnitt C-C Wandanschluss



Schnitt C-C/7
 Anschluss an mind. F30
 bekleidete Stahlstütze nach DIN 4102-4



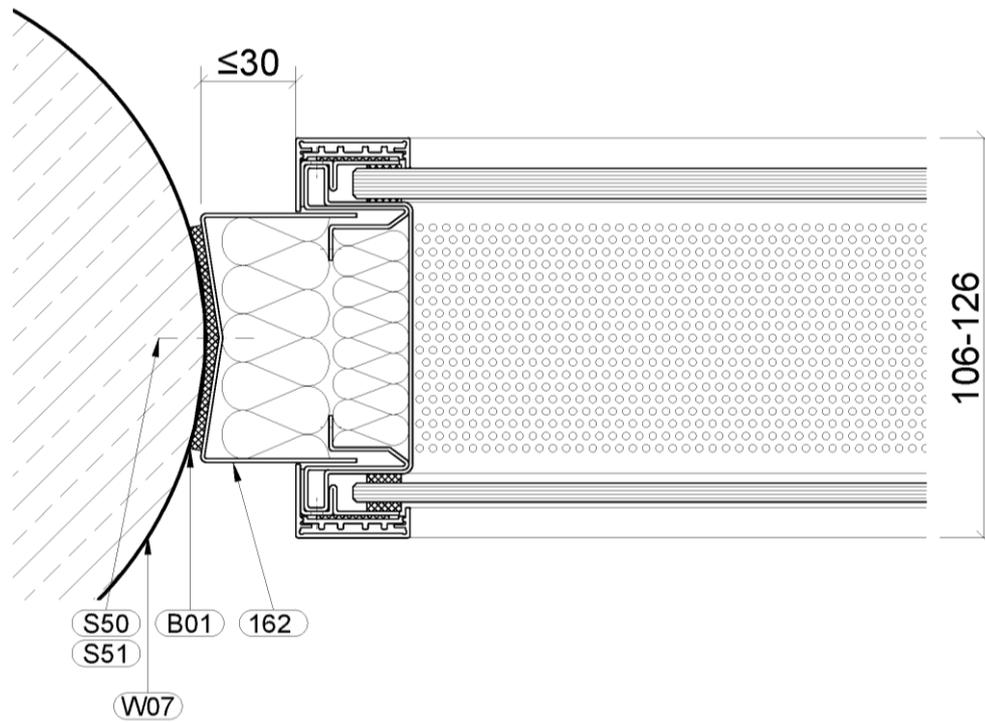
Schnitt C-C/8
 Anschluss an mind. F30
 bekleidete Stahlstütze nach DIN 4102-4

Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

Bauart Brandschutzverglasung "fecolux G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 8

Schnitt C-C Anschluss an mind. F30 bekleidete Stahlstütze



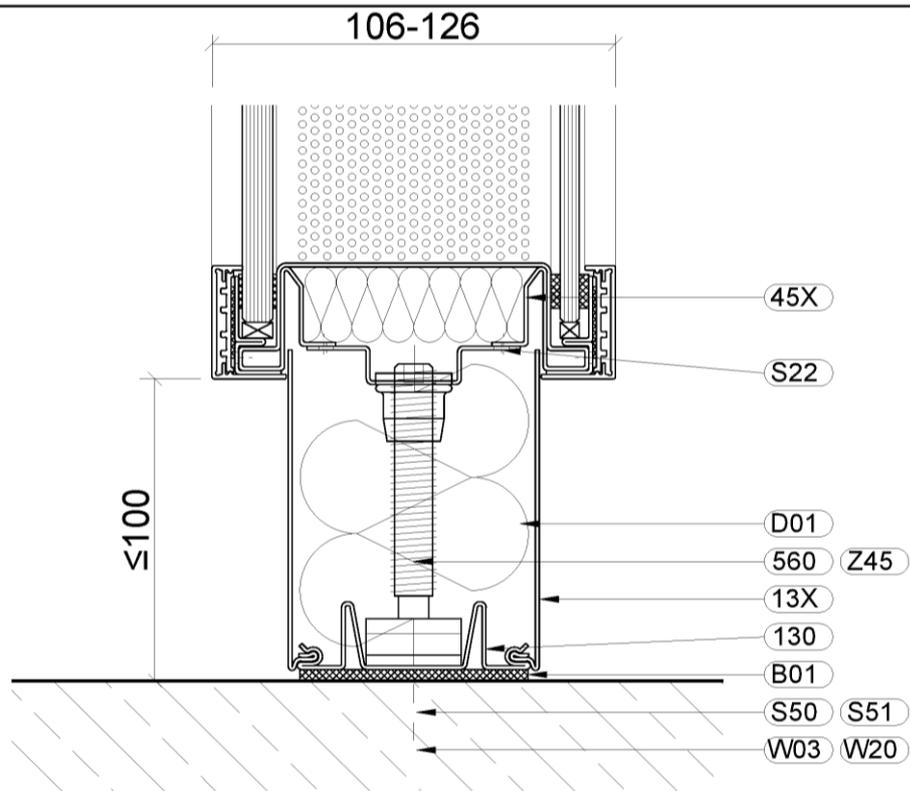
Schnitt C-C/9
 Anschluss an Rundstütze

Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

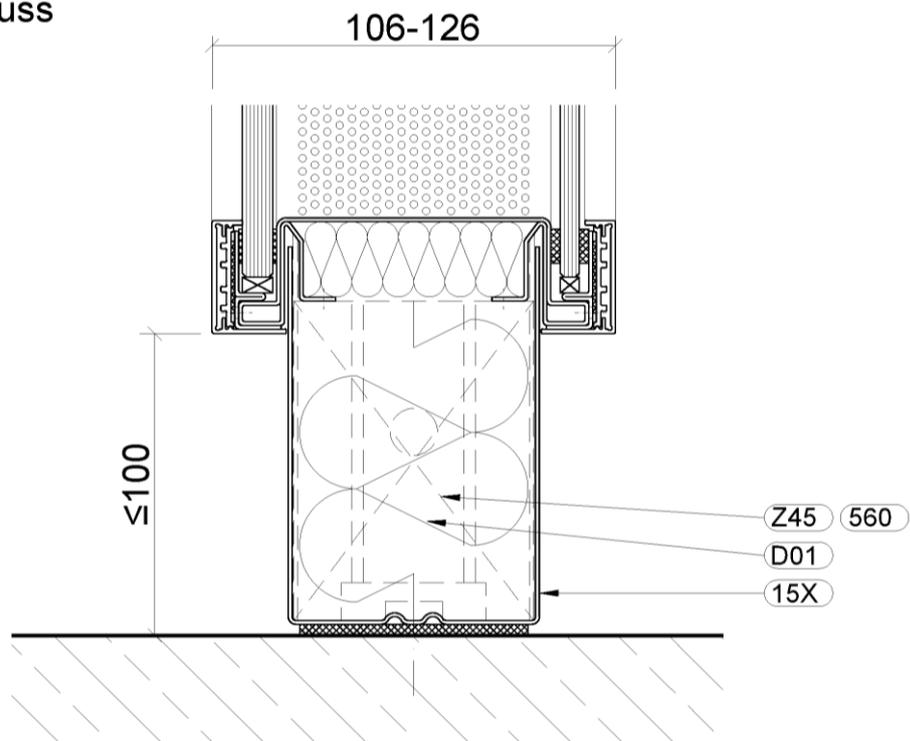
Bauart Brandschutzverglasung "fecolux G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 9

Schnitt C-C Anschluss an Rundstütze



Schnitt D-D/1
 Bodenanschluss



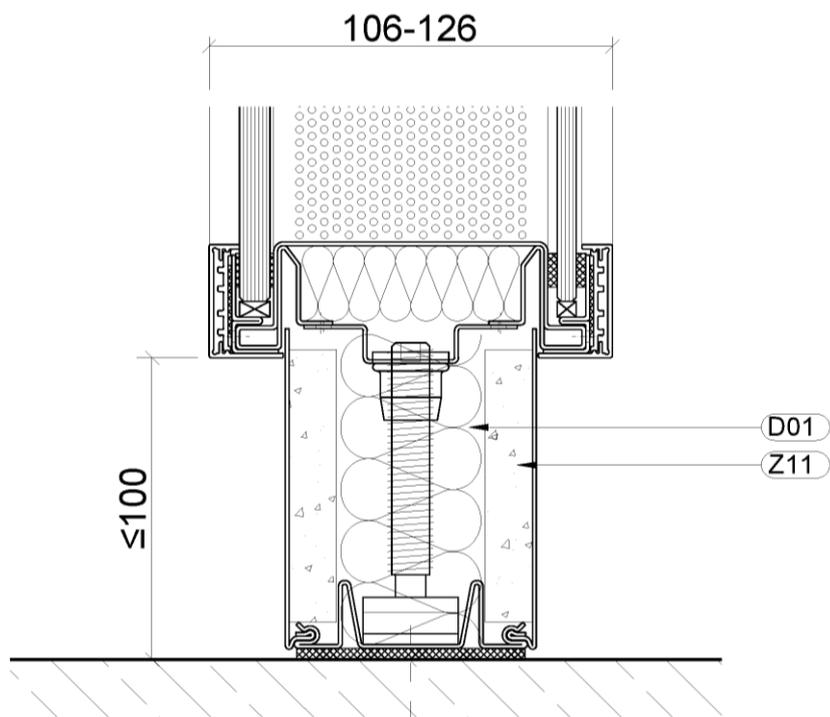
Schnitt D-D/2
 Bodenanschluss mit einteiligem Profil

Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

Bauart Brandschutzverglasung "fecolux G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 10

Schnitt D-D Bodenanschluss



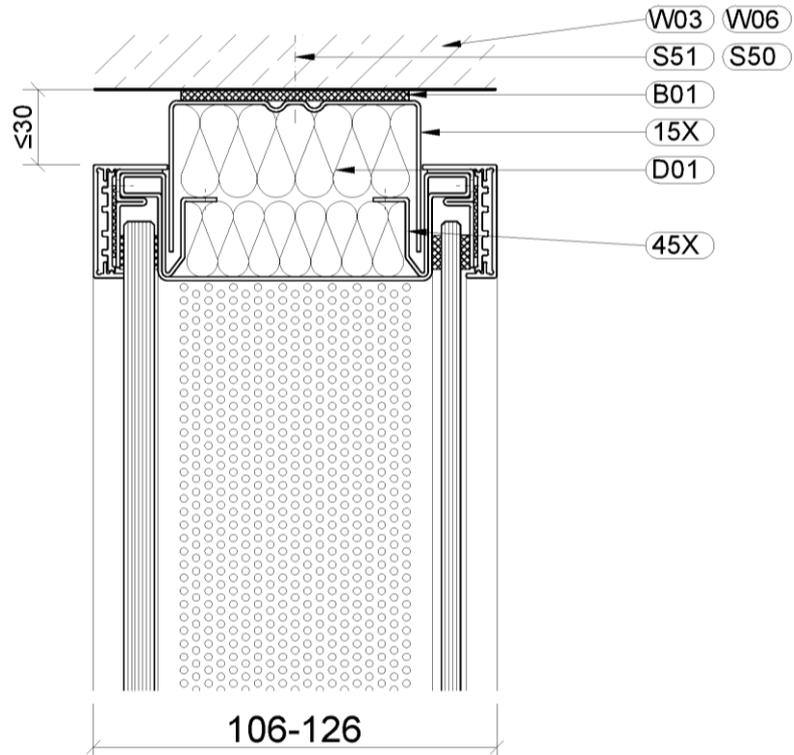
Schnitt D-D/3
Bodenanschluss

Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

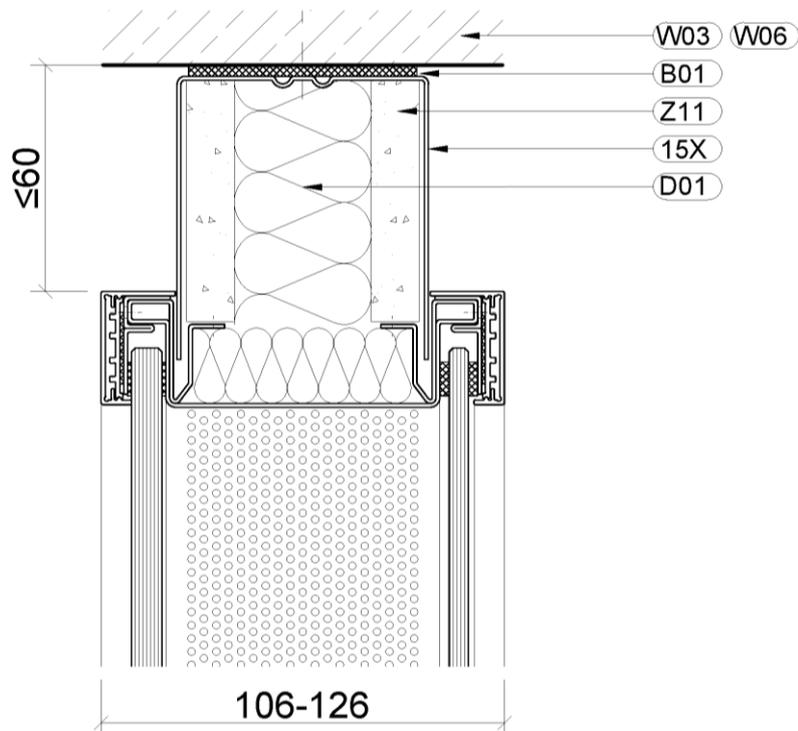
Bauart Brandschutzverglasung "fecolux G30"
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 11

Schnitt D-D Bodenanschluss



Schnitt E-E/1
 Deckenanschluss



Schnitt E-E/2
 Deckenanschluss mit
 großer Anschlussfuge

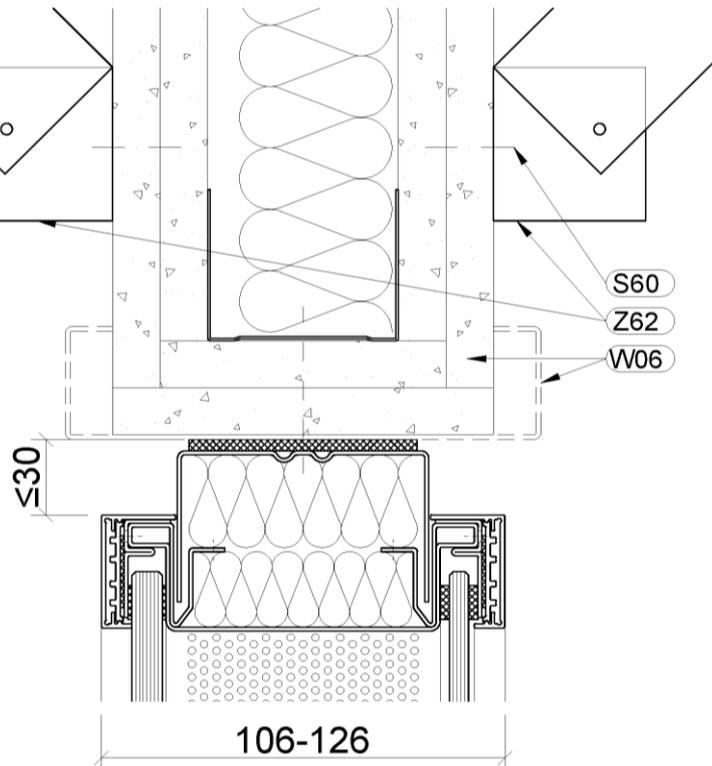
Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

Bauart Brandschutzverglasung "fecolux G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

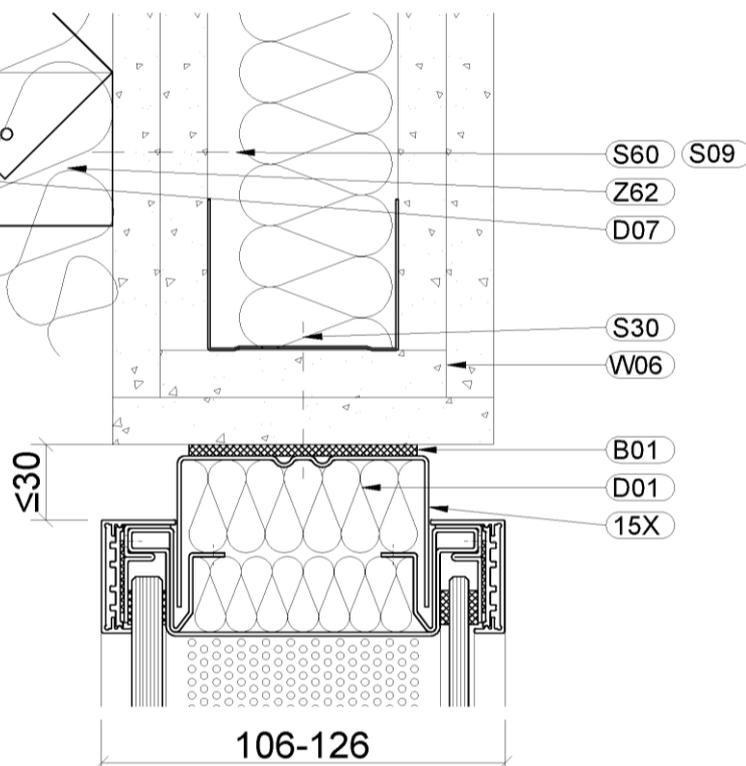
Anlage 12

Schnitt E-E Deckenanschluss

Schnitt E-E/3
 Anschluss an
 Trennwandschürze
 mit beidseitiger
 Aussteifung



Schnitt E-E/4
 Anschluss an
 Trennwandschürze
 mit einseitiger
 Aussteifung

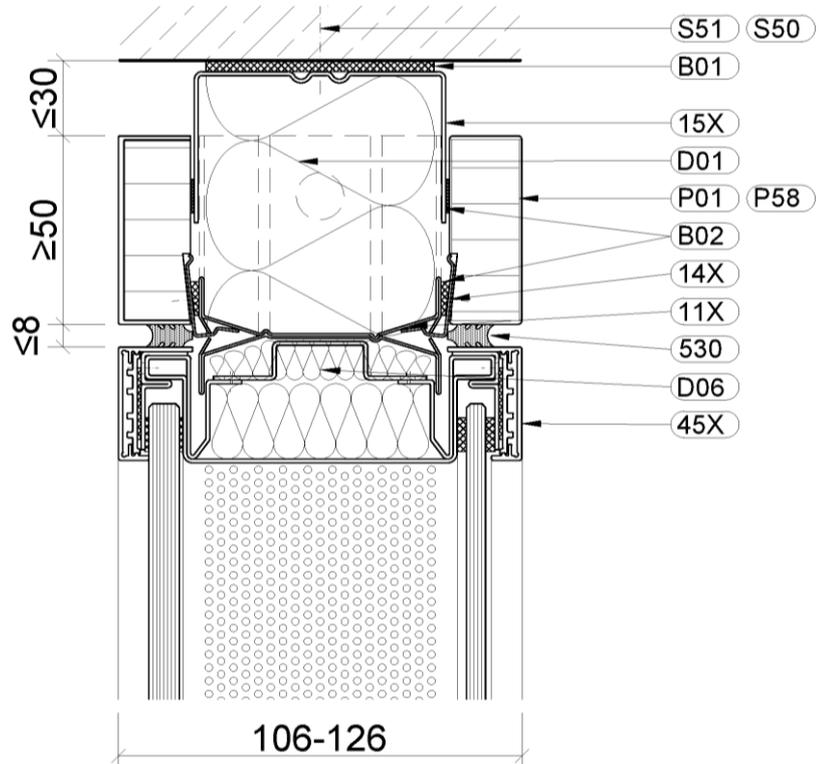


Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

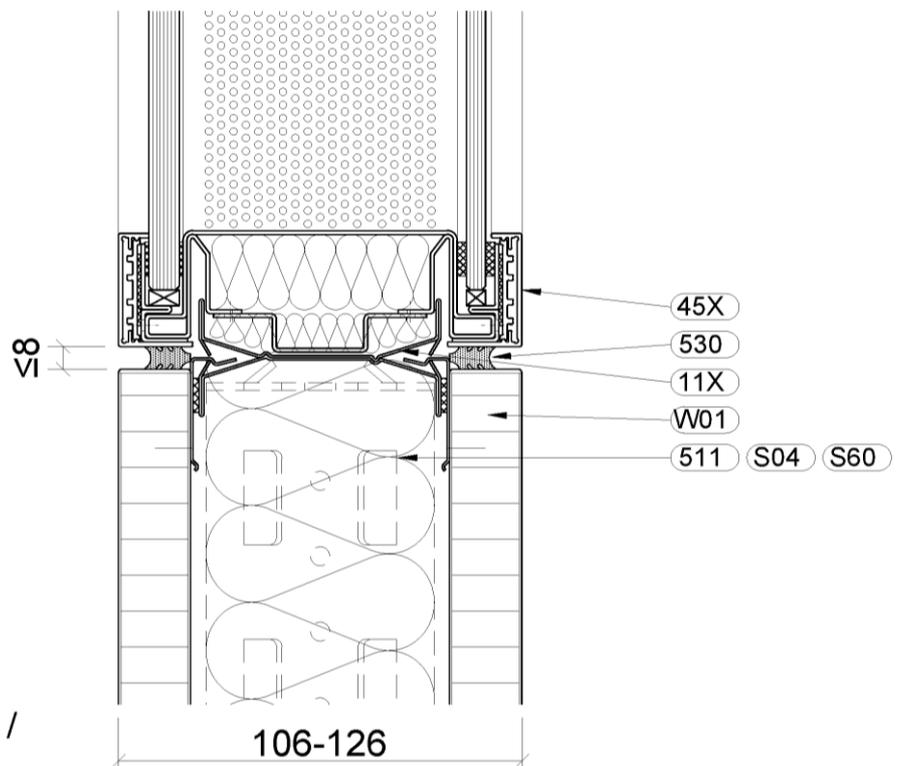
Bauart Brandschutzverglasung "fecolux G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 13

Schnitt E-E Anschluss Trennwandschürze



Schnitt E-E/5
 Deckenanschluss
 mit Blende



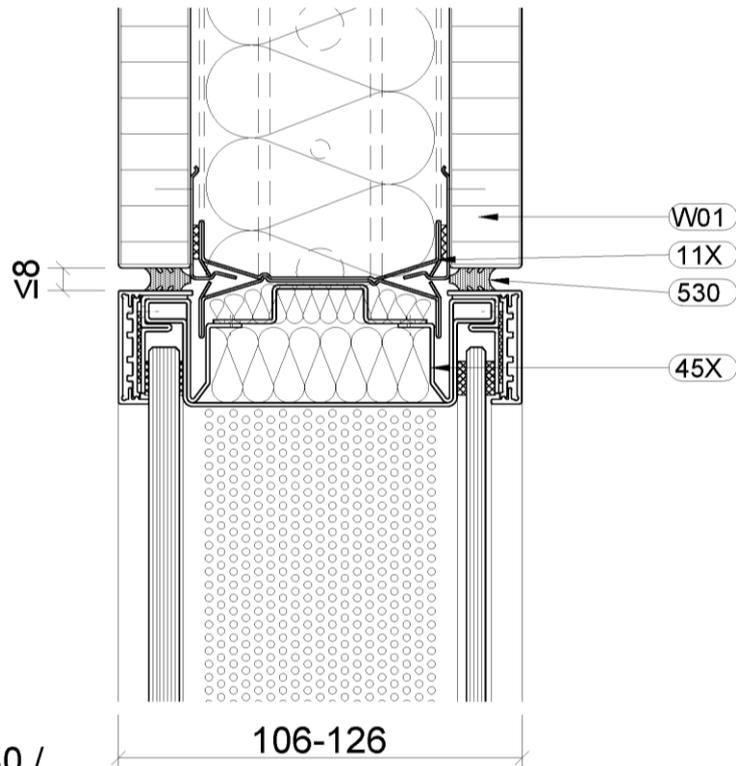
Schnitt F-F/1
 Querfuge fecolux G30 /
 Vollwand F30

Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

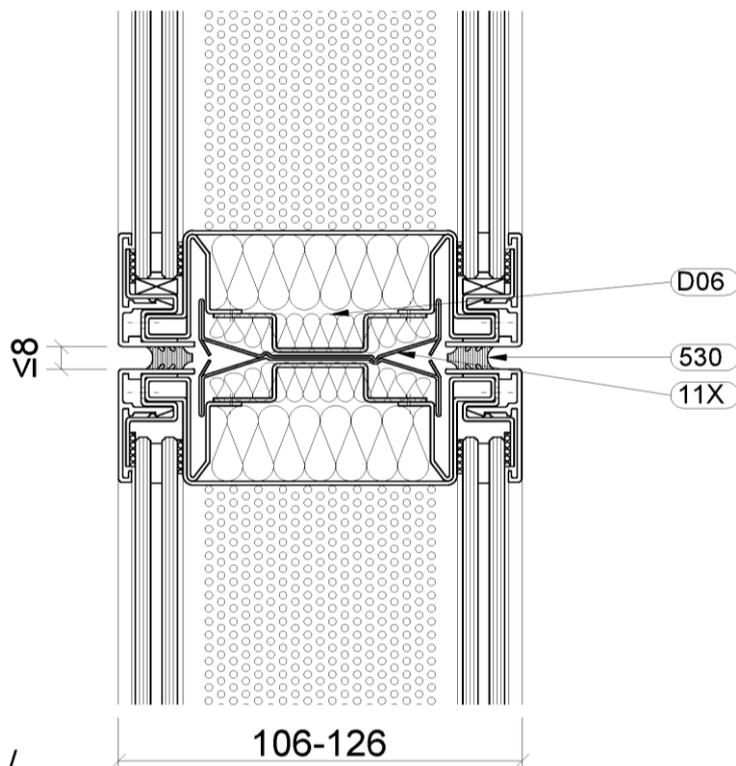
Bauart Brandschutzverglasung "fecolux G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 14

Schnitt E-E Deckenanschluss / Schnitt F-F Querfuge



Schnitt F-F/2
 Querfuge Vollwand F30 /
 fecolux G30



Schnitt F-F/3
 Querfuge fecolux G30 /
 fecolux G30

Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

Bauart Brandschutzverglasung "fecolux G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 15

Schnitt F-F Querfuge

Pos.	Bezeichnung	Material / Abmessungen
11X	Normalständer	Stahlblech verzinkt, 0,62 mm gewalzt und gestanzt, Breite: 64 / 84 mm
12X	Regalständer	Stahlblech verzinkt, 0,6 / 1 mm gewalzt und gestanzt, Breite: 64 / 84 mm
130	Grundprofil für 3-teiligen Sockel	Stahlblech verzinkt, 1 mm, gewalzt und gestanzt
13X	Deckprofil für 3-teiligen Sockel	Stahlblech verzinkt, 1 mm, gewalzt, Schenkellänge 45 - 115 mm
14X	Halteleiste	Stahlblech verzinkt, 0,6 mm, gewalzt und gestanzt, Breite: 22 / 30 mm
15X	Anschlussprofile	Stahlblech verzinkt, 1 mm gewalzt und gelocht, Breite: 66 / 86 mm, Schenkellänge 50 - 120 mm
162	Anschlussprofil Rundstütze	Stahlblech verzinkt, 1 mm gekantet und gelocht
45X	fecolux- Verglasungsrahmen	verschweißter Rahmen aus gewalzten Stahlprofilen, Materialdicke: 1,0 mm, Mittelteil perforiert, nach Z-19.140-191
511	Kämpferwinkel	Stahlblech verzinkt, 100/100/60/3 mm, gestanzt
530	Fugenfüllprofil	feco, TPE, für Fugenbreite 6 / 8 mm
560	Höhenversteller	Stahlblech verzinkt, Höhe: 35-95 mm, Stellschraube: M10 mit Innensechskant und Außenvierkant
B01	Dämmband	Illbruck TP710 Thermoisolierung F, 60/80 x 5 mm, nach P-NDS04-873
B02	Dichtungsband	PE- Schaumband, 9 x 2 mm
D01	Mineralfaserdämmung	Rockwool Typ Termarock-50, Dicke: 40 / 60 / 80 mm
D06	Mineralfaserstreifen	Rockwool Typ RAF, Abmessung 62 x 10 mm
D07	Mineralfaserformteil	Mineralfaser nicht brennbar, z.B. Rockwool Typ Conlit 150 P Schale
G59	Brandschutzglas- Kombinationen	fecolux G30 Glaskombinationen nach separater Aufstellung, Abschnitt 2.1.2.1
P01	Wandschalen	gemäß ABP-Nr.: P-3603/7283-MPA BS
P58	Wandschalen- Oberfläche	Alu-Strangpressprofil, Breite: 50-140 mm, Schenkellänge: 19 mm, Einlage aus MDF
S01	Schraube 2,9 x 9,5 mm	Blechschaube, Stahl verzinkt, SEKO oder LIKO, alternativ mit Bohrspitze
S04	Schraube 4,2 x 16 mm	Blechschaube, Stahl verzinkt, SEKO oder LIKO, alternativ mit Bohrspitze
S09	Schraube 4,8 x 32 mm	Blechschaube, Stahl verzinkt, SEKO oder LIKO, alternativ mit Bohrspitze
S11	Schraube 4,8 x 50 mm	Blechschaube, Stahl verzinkt, SEKO oder LIKO, alternativ mit Bohrspitze
S22	Schraube 3,5 x 13 mm	Spanplattenschraube, Stahl verzinkt, SEKO oder Panhead
S30	Schraube 5,0 x 35 mm	Spanplattenschraube, Stahl verzinkt, SEKO oder Panhead
S50	Dübel D6 und Schraube 5 x 35 mm	Dübel: Hilti HUD-1 6 mm; Schraube: Stahl verzinkt, SEKO oder Panhead, Abstand <= 500 mm
S51	Schraubanker	mit bauaufsichtlicher Zulassung z.B. Hilti HUS H6, 6x40 mm, Abstand <= 500 mm
S60	Schloßschraube M8 x 30 mm	mit Mutter und Unterlegscheibe
W01	feco-Vollwand F30	Nichttragende, raumabschließende Trennwand mit einer Metallständerunterkonstruktion gemäß ABP-Nr.: P-3603/7283-MPA BS
W03	Massivwand	Mindestens 11,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk, mindestens feuerhemmend
W04	Massivwand / -Decke / -Boden	Mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Decken aus Beton bzw. Stahlbeton, mindestens feuerhemmend
W05	nichttragende Trennwand	Stahlunterkonstruktion, Beplankung mit Gipsplatten nach DIN 4102-4, Tab. 10.2, mindestens 10 cm Wanddicke, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F30

Bauart Brandschutzverglasung "fecolux G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 16

Positionsliste

W06	GK- Trennwandschürze	Stahlunterkonstruktion, Beplankung mit Gipsplatten nach DIN 4102-4, Tab. 10.2, mindestens 10 cm Wanddicke, mit beidseitiger oder einseitiger F30 geschützter Aussteifung, optional mit Deckenbandraaster aus Stahl oder Aluminium
W07	Rundstütze	Durchmesser: 200 - 1000 mm, Material: Beton bzw. Stahlbeton, mindestens feuerhemmend
W08	bekleidete Stahlbauteile	mit nichtbrennbaren Bauplatten bekleidete Stahlbauteile, nach DIN 4102-4, Abschnitt 7.2, mindestens feuerhemmend
W20	Estrich	Mineralestrich
Z11	Einlagestreifen	Streifen aus Gips-Bauplatte Typ GKB/GKBI nach DIN EN 520 Typ A und DIN 18 180, Dicke: 12,5 mm
Z45	Stellklotz	Hartholz oder Multiplex, 28x19 mm, Höhe: <= 80 mm
Z62	Aussteifung Trennwandschürze	UW-Profil 40 x 50 x 40 x 0,6 mm, Abstand gemäß Statik, bei einseitiger Ausführung mit nichtbrennbarer Mineralwolle geschützt

Bauart Brandschutzverglasung "fecolux G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 17

Positionsliste (Fortsetzung)